

- Abrechnung
- Steuern
- Recht
- Betriebswirtschaft

Radiologen WirtschaftsForum

Honorarreform

Weitreichende RLV-Änderungen für Radiologen und Nuklearmediziner zum 1. Juli 2010

Der Bewertungsausschuss hat am 26. März 2010 die seit längerem erwarteten Änderungen in der Honorarverteilungssystematik beschlossen. Um die RLV zu stabilisieren, werden ab dem Quartal 3/2010 nahezu alle Leistungen des EBM einer Mengenbegrenzung unterzogen. Spezielle Honorarkontingente gibt es ab dem 1. Juli für Laborleistungen, Leistungen im organisierten Notfalldienst und Kostenpauschalen des Kapitels 40 EBM. Ferner werden für alle Arztgruppen Qualifikationsgebundene Zusatzvolumen (QZV) eingeführt. Wir geben nachfolgend einen Überblick über die wesentlichen Änderungen.

Freie Leistungen

Als freie Leistungen und damit ohne Mengenbegrenzung werden auch künftig alle Leistungen außerhalb der Morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (Morbi-GV) vergütet. Für Radiologen und Nuklearmediziner sind dies im Wesentlichen

- Mammographiescreening – Abschnitt 1.7.3 EBM,
- Durchführung von Vakuumstanzbiopsien – Nrn. 01759 und 34274 EBM,
- Strahlentherapie – Kapitel 25 EBM,
- Regionale Vereinbarungen.

Von den übrigen EBM-Leistungen wird nur noch der Wirtschaftlichkeitsbonus Labor nach EBM-Nr. 32001 außerhalb einer Mengenbegrenzung mit dem Orientierungspunktwert von 3,5048 Cent vergütet.

Regelleistungsvolumina (RLV)

Die Berechnung des RLV bleibt unverändert. Es wird für die RLV-Leistungen weiterhin ein Fallwert in Euro ermittelt. Dieser Fallwert wird mit der RLV-Fallzahl des Arztes im jeweiligen Vorjahresquartal multipliziert und ergibt das RLV. Grundlage der RLV-Berechnung sind jetzt die Punktzahlanforderungen der jeweiligen Arztgruppen des entsprechenden Quartals des Jahres 2008 (vorher: 2007).

Inhalt

Honorar

Gemeinschaftspraxen zu Recht bevorzugt

EBM 2010

Kurative Stanzbiopsie der Mamma auch für Radiologen berechenbar

Kostenloses Online-Seminar

Versorgungskonzepte mit Zukunft: Netzwerke und Kooperationen

Auch die Zuschläge zum RLV für Berufsausübungsgemeinschaften und Praxen mit angestellten Ärzten bleiben zunächst unverändert. Der Bewertungsausschuss hat jedoch angekündigt, die Zuschläge mit Wirkung zum 1. Januar 2011 anzupassen. Diese Anpassung verfolgt das Ziel, bei der Förderung fach- und schwerpunktübergreifender Berufsausübungsgemeinschaften neben der Anzahl der vertretenen Arztgruppen und Schwerpunkte insbesondere auch den Kooperationsgrad zu berücksichtigen.

Künftig nur noch eine RLV-Arztgruppe für Radiologen

Eine wesentliche Änderung gibt es für Radiologen jedoch bei den RLV-Arztgruppen. Die bisherige Differenzierung in vier RLV-Arztgruppen mit bzw. ohne CT/MRT entfällt. Künftig gibt es nur noch eine RLV-Arztgruppe „Fachärzte für Diagnostische Radiologie“. Der unterschiedlichen Geräteausstattung in radiologischen Praxen wird durch Qualifikationsgebundene Zusatzvolumen (QZV) Rechnung getragen.

Qualifikationsgebundene Zusatzvolumen (QZV)

Kernelement der neuen Honorarverteilungssystematik sind die neuen Qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen (QZV). Für Radiologen gibt es bis zu elf QZV, für Nuk-

learnmediziner bis zu acht QZV (siehe die nebenstehenden Tabellen). Diese QZV beinhalten nicht nur die bisher freien Leistungen (MRT-Angiographie, unvorhergesehene Inanspruchnahme), sondern auch Leistungen, die bisher Bestandteil der RLV waren (Sonographie, Teilradiologie).

Wer hat Anspruch auf ein QZV?

Ein Arzt hat Anspruch auf ein QZV, wenn er im jeweiligen Vorjahresquartal mindestens eine Leistung aus dem Ziffernkatalog des jeweiligen QZV erbracht hat. Für neu niedergelassene Ärzte können Sonderregelungen getroffen werden.

Wie werden die QZV berechnet?

Auf der Basis der Punktzahlanforderungen des entsprechenden Quartals des Jahres 2008 – für das Quartal 3/2010 also auf der Basis der Punktzahlanforderungen des Quartals 3/2008 – berechnet die KV zunächst einen für die Vergütung der Leistungen des jeweiligen QZV zur Verfügung stehenden Euro-Betrag. Etwaige Anpassungsfaktoren, beispielsweise für die MRT-Angiographie, sind dabei zu berücksichtigen. Für die Berechnung der QZV sind drei Varianten vorgesehen:

1. Berechnung je RLV-Fall

Der zur Verfügung stehende Euro-Betrag wird durch die Zahl der RLV-Fälle des Vorjahresquartals derjenigen Ärzte, die Anspruch auf das QZV haben, geteilt. So ergibt sich der QZV-Fallwert. Das Volumen des QZV errechnet sich dann durch Multiplikation des QZV-Fallwertes mit der RLV-Fallzahl.

2. Berechnung je Leistungsfall

Neben den bereits bekannten Begriffen „Arztfall“, „Behandlungsfall“ und „RLV-Fall“ wird jetzt der Begriff

Vorgesehene QZV für Radiologen

Qualifikationsgebundenes Zusatzvolumen	Gebührenordnungspositionen des EBM
CT	34310, 34311, 34312, 34320, 34321, 34322, 34330, 34340, 34341, 34342, 34343, 34344, 34345, 34350, 34351, 34360, 34502
Interventionelle Radiologie	01530, 01531, 34283, 34284, 34285, 34286, 34287
Kurative Mammographie	34270, 34271, 34272, 34273
MRT	34410, 34411, 34420, 34421, 34422, 34430, 34431, 34440, 34441, 34442, 34450, 34451, 34452, 34460
MRT-Angiographie	34470, 34475, 34480, 34485, 34486, 34489, 34490, 34492
Osteodensitometrie	34600
Praxisklinische Beobachtung und Betreuung	01510, 01511, 01512
Sonographie I	33010, 33011, 33012, 33042, 33043, 33044, 33050, 33052, 33080, 33081, 33090, 33091, 33092
Sonographie II	33020, 33021, 33022, 33023, 33030, 33031, 33040
Sonographie III	33060, 33061, 33062, 33063, 33064, 33070, 33071, 33072, 33073, 33074, 33075, 33076
Teilradiologie	34210, 34211, 34212, 34220, 34221, 34222, 34223, 34230, 34231, 34232, 34233, 34234, 34235, 34236, 34237, 34238, 34240, 34241, 34242, 34243, 34244, 34245, 34246, 34247, 34248, 34250, 34251, 34252, 34255, 34256, 34257, 34260, 34280, 34281, 34282, 34293, 34294, 34295, 34296, 34297, 34500, 34501, 34503

Vorgesehene QZV für Nuklearmediziner

Qualifikationsgebundenes Zusatzvolumen	Gebührenordnungspositionen des EBM
Labor-Grundpauschale	12225
MRT	34410, 34411, 34420, 34421, 34422, 34430, 34431, 34440, 34441, 34442, 34450, 34451, 34452, 34460
MRT-Angiographie	34470, 34475, 34480, 34485, 34486, 34489, 34490, 34492
Sonographie I	33010, 33011, 33012, 33042, 33043, 33044, 33050, 33052, 33080, 33081, 33090, 33091, 33092
Sonographie II	33020, 33021, 33022, 33023, 33030, 33031, 33040
Sonographie III	33060, 33061, 33062, 33063, 33064, 33070, 33071, 33072, 33073, 33074, 33075, 33076
Teilradiologie	34210, 34211, 34212, 34220, 34221, 34222, 34223, 34230, 34231, 34232, 34233, 34234, 34235, 34236, 34237, 34238, 34240, 34241, 34242, 34243, 34244, 34245, 34246, 34247, 34248, 34250, 34251, 34252, 34255, 34256, 34257, 34260, 34280, 34281, 34282, 34293, 34294, 34295, 34296, 34297, 34500, 34501, 34503
Unvorhergesehene Inanspruchnahme	01102

„Leistungsfall“ neu eingeführt. Ein Leistungsfall liegt dann vor, wenn im Behandlungsfall des Vorjahresquartals mindestens eine Leistung des Leistungskatalogs des entsprechenden QZV abgerechnet wurde. Der für das QZV zur Verfügung stehende Euro-Betrag wird durch die Anzahl der Leistungsfälle des Vorjahresquartals derjenigen Ärzte, die Anspruch auf dieses QZV haben, geteilt. So ergibt sich der QZV-Fallwert. Das Volumen des QZV errechnet sich bei dieser Variante durch die Multiplikation des QZV-Fallwertes mit der Leistungsfallzahl.

3. Berechnung je Arzt

Auch eine Berechnung des QZV je Arzt ist möglich. Die KV stellt zunächst die Anzahl derjenigen Ärzte fest, die Anspruch auf das jeweilige QZV haben. Der für das QZV zur Verfügung stehende Euro-Betrag wird dann durch die Anzahl der berechtigten Ärzte geteilt. Dieser Betrag ist dann das für alle berechtigten Ärzte einheitliche QZV.

Die drei Varianten der QZV-Berechnung müssen nicht einheitlich auf alle QZV angewendet werden. Vielmehr können in Abhängigkeit der jeweiligen Leistungen und deren Leistungsstruktur unterschiedliche Berechnungsweisen festgelegt werden. So kann zum Beispiel eine KV mit den Krankenkassen vereinbaren, dass das QZV „Teilradiologie“ je RLV-Fall berechnet wird (Variante 1), das QZV „Osteodensitometrie“ je Leistungsfall (Variante 2) und das QZV „Unvorhergesehene Inanspruchnahme“ je Arzt (Variante 3).

Verrechnungsmöglichkeiten

Alle QZV sind untereinander und auch mit Überschreitungen bzw. Unterschreitungen des RLV verrechnungsfähig. Unterschreitungen

beispielsweise beim QZV „Sonographie I“ können mit Überschreitungen beim QZV „CT“ bzw. des RLV verrechnet werden. Der Beschluss sieht nämlich vor, dass jeder Arzt ein Gesamt-Budget, bestehend aus der Addition von RLV und seinen QZV erhält. Innerhalb dieses Budgets sind alle Leistungen untereinander verrechnungsfähig. Mit welchen Leistungen der Arzt sein Budget füllt, ist also unbeachtlich.

Fazit

Die bisherige Honorarverteilungssystematik war schon kompliziert, für den Arzt intransparent und schwer verständlich. Mit den jetzt beschlossenen Änderungen wird dies nochmals verstärkt. Insgesamt steht für die Vergütung der Leistungen innerhalb der Morbi-GV auch nicht mehr Geld zur Verfügung. Es kommt lediglich zu einer nochmaligen Umverteilung innerhalb des fachärztlichen Versorgungsbereichs und innerhalb der Arztgruppen.

Honorar

Gemeinschaftspraxen zu Recht bevorzugt

Gemeinschaftspraxen dürfen beim Honorar bevorzugt werden. Zu diesem Ergebnis kommt das Bundessozialgericht (BSG) in mehreren Urteilen vom 17. März 2010 (Az u.a.: B 6 KA 41/08 R). Einige Ärzte waren gegen die Begünstigung von Gemeinschaftspraxen im EBM 2000plus, bei der Bildung von Regelleistungsvolumina sowie in den Honorarverteilungsverträgen vorgegangen. Sie sehen darin unter anderem einen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot des Artikels 3 Grundgesetz. Mit ihren Klagen scheiterten die Ärzte allerdings.

Nach BSG-Auffassung ist dem Bewertungsausschuss die gezielte Förderung von Gemeinschaftspraxen nicht versagt. Die Grenze einer nicht mehr gerechtfertigten Ungleichbehandlung werde erst erreicht, wenn die Benachteiligung von Einzelpraxen so gravierend sei, dass diese nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können.

EBM 2010

Kurative Stanzbiopsie der Mamma auch für Radiologen berechenbar

Der Bewertungsausschuss hat mit Wirkung zum 1. Juli 2010 die Präambel des Abschnitts 24.1 ergänzt. Ab Quartal 3/2009 können Radiologen, die über eine Abrechnungsgenehmigung nach der Qualitätssicherungsvereinbarung zur Vakuumbiopsie der Brust verfügen, auch die im Fachgruppenkapitel 08 – Gynäkologie – enthaltene EBM-Nr. 08320 für die kurative Stanzbiopsie der Mamma unter Ultraschallsicht abrechnen. Die Leistungslegende der EBM-Nr. 08320 lautet wie folgt:

Legende EBM-Nr. 08320	Euro
<p>Stanzbiopsie(n) der Mamma unter Ultraschallsicht</p> <p>Obligater Leistungsinhalt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stanzbiopsie(n) der Mamma, • Lokalanästhesie, • Mamma-Sonographie (Nr. 33041), • Veranlassung einer histologischen Untersuchung, <p>Fakultativer Leistungsinhalt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Optische Führungshilfe bei Sonographie (Nr. 33091), <p>je Seite</p>	41,88

Guerbet informiert**91. Deutscher Röntgenkongress in Berlin vom 12. bis 15. Mai 2010**

Wir laden Sie herzlich zum **Besuch auf unserem Ausstellungsstand (Halle 4.1, F31)** ein. Folgende Informationen und Attraktionen halten wir für Sie bereit:

- Präsentation des ersten und einzigen Kontrastmittel-Applikationssystems für die Computertomographie mit einem Hygiene-Zertifikat der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene e.V. Demonstration des Systems unter Praxisbedingungen mit Originalprodukten an einem Injektor.
- Aktuelle Informationen zu NSF bei Gadolinium-haltigen MRT-Kontrastmitteln.
- Einladung zu unserem Lunch-Symposium „Effizienter Kontrastmitteleinsatz in CT und MRT“ (Freitag, der 14. Mai 10, 12.15 – 13.15 Uhr, Raum Holzkecht).
- „Bye-Bye Berlin“ – Stoßen Sie mit uns an auf sechs erfolgreiche Kongressjahre in Berlin und ein Wiedersehen in Hamburg (Freitag, 14. Mai 2010 ab 17.00 Uhr auf unserem Ausstellungsstand).
- Kompetente Beratung in angenehmer Atmosphäre inklusive kleiner Erfrischungen

Wir freuen uns auf Ihr Kommen und wünschen Ihnen eine gute Anreise nach Berlin.

Ihre
Guerbet GmbH

Abgeltungsteuer**Neuer Erlass mit wichtigen Aspekten für Ehegatten**

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat rund ein Jahr nach Einführung der Abgeltungsteuer einen Anwendungserlass veröffentlicht, der wichtige Einzelfragen für Ehegatten regelt (Schreiben vom 22.12.2009, Az: IV C 1 – S 2252/08/10004). Die wichtigsten Aspekte:

- Die **Übertragung von Wertpapieren** zwischen Einzel- und Gemeinschaftskonten bei Ehegatten ist unentgeltlich und löst keinen Kapitalertragsteuerabzug als Veräußerungsvorgang aus. Die Bank muss den Vorgang allerdings dem Finanzamt melden – es sei denn, es werden Altbestände übertragen, die nicht der Abgeltungsteuer unterliegen.
- Eine rückwirkende Erstattung bereits einbehaltener Kapitalertragsteuer ist auch im **Jahr der Eheschließung** aufgrund eines gemeinsamen Freistellungsauftrags möglich. Damit wird das Paar rückwirkend ab dem 1. Januar als verheiratet eingestuft.
- Die **Verrechnung von negativen Kapitaleinnahmen** aus dem Depot des einen Ehepartners mit positiven Erträgen des anderen Ehepartners bei der gleichen Bank ist ab 2010 möglich, wenn ein gemeinsamer Freistellungsauftrag erteilt wurde. Daher kann auch ein Freistellungsauftrag über 0 Euro notwendig sein, sofern das Volumen bereits bei einem anderen Institut ausgeschöpft ist.

Kostenloses Online-Seminar**Versorgungskonzepte mit Zukunft: Netzwerke und Kooperationen**

Die Zukunft gehört den neuen Versorgungsformen. Ob Praxisnetze, Integrierte Versorgung, MVZ, überörtliche Berufsausübungsgemeinschaften – all diese neuen Kooperationen haben eines gemeinsam: Sie wollen nicht nur die bestmögliche Versorgung der Patienten sicherstellen, sondern auch den Leistungserbringern Vorteile verschaffen durch Teamarbeit statt Einzelkämpferdasein. Doch welche Kooperationen lohnen sich wirtschaftlich? Welche Fallstricke müssen Sie beachten, wenn Sie bereits vernetzt oder in einer Kooperation tätig sind?

Diese und weitere Fragen behandelt das kostenlose Online-Dialog-Seminar am **Freitag, 28. Mai 2010 von 15 bis 17 Uhr**. Melden Sie sich an unter www.iww.de. Dort finden Sie auch weitere Informationen zum Seminar und den technischen Voraussetzungen.



Impressum

Herausgeber: Guerbet GmbH, Otto-Volger-Straße 11, 65843 Sulzbach/Taunus, Tel. 06196 762-0, <http://www.guerbet.de>, E-Mail: info@guerbet.de

Verlag: IWW Institut für Wirtschaftspublizistik Verlag Steuern Recht Wirtschaft GmbH & Co. KG, Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen, Telefon 02596 922-0, Telefax 02596 922-99

Redaktion: Dipl.-Kfm. Joachim Keil (verantwortlich); RAin, FAin StR Franziska David (Chefredakteurin)

Lieferung: Dieser Informationsdienst ist eine kostenlose Serviceleistung der

Guerbet GmbH

Hinweis: Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der in ihm behandelten Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Radiologen WirtschaftsForum gibt nicht in jedem Fall die Meinung der Guerbet GmbH wieder.